Auflage 64.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
6. JULI 2005 [Nr. 13]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Nord in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) durch die Stadt Fürth – wasserrechtliche Erlaubnis erteilt mit Bescheid vom 30.04.1997, Az. III/OA/U-W-1-Ha, zuletzt geändert durch Bescheid vom 29.02.2000, Az. III/OA/U-W-1-Ge

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 25. Mai 2005, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde die o.g. Erlaubnis (ursprünglich befristet bis 31. Dezember 2005) bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Im Übrigen bleibt der Erlaubnisbescheid unverändert bestehen.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **15. Juli bis 28. Juli 2005** bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 17. Juni 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2002

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht (für das Jahr 2002) ist fertiggestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung (Rathaus, Königstraße 88) und in der Kämmerei (Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170) eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Beteiligungsbericht auf der Homepage der Stadt Fürth www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Rathauswegweiser/Ämter A-Z/Kämmerei-Dokumente zur Ansicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Allensteiner Straße** (Fl. Nr. 1401/410, Gem. Fürth) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 22. Juni 2005,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. Juni 2005 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt**-ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStr WG umgestuft:

Der als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete **Bisloher Weg** wird zur Ortsstraße abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 22. Juni 2005,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Das Forstamt informiert:

Die trockene Witterung hat zu einer Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer **Kupferstecher** und **Buchdrucker** geführt. Die Regierung von Mittelfranken hat den gesamten Regierungsbezirk zum Befallsgebiet erklärt. In der diesbezüglichen Verordnung werden **Waldbesitzer**, die in ihren Beständen Fichten haben **verpflichtet, ihre Wälder** in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal, in der Zeit von 1. April bis 30. September mindestens zweimal monatlich auf Borkenkäferbefall **zu kontrollieren.**

Indizien für einen Befall sind brauner **Bohrmehlauswurf**, **Kronenverfärbung** (rot-braun) und/oder **abblätternde Rinde**.

Bei festgestelltem Befall sind die Brutbäume unbedingt **einzuschlagen** und wie folgt weiter zu behandeln: Starke Bäume **entrinden** sowie Schwachholz, Reisig und Rinde **häckseln** oder, falls es die Witterung zulässt, **verbrennen**. Eine rasche **Abfuhr** des unentrindeten Holzes (mind. 500 m vom Waldrand entfernt) ist eine weitere Maßnahme zum Schutz der Fichtenbestände.

Wer die Aufarbeitung des Käferholzes und das Häckseln des Brutmaterials nicht selbst durchführen kann, der kann sich an den **Maschinenring Erlangen/Forchheim**, Telefon 09131/99 32 67 wenden.

Bitte melden Sie einen Borkenkäferbefall der **Forstdienststelle Erlan-**

gen (Telefon 09131-47467). Diese steht Ihnen für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Neue Gebührenordung zur Friedhofsordnung für den Friedhof Fürth-Burgfarrnbach

Mit Genehmigung des Evang.-Luth. Landeskirchenamtes München vom 18. April 2005 erlässt der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis für den kirchlichen Friedhof in Fürth-Burgfarrnbach die folgende Gebührenordnung auf Grund des § 26 der Friedhofs-Ordnung:

Gebühren-Ordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Fürth-Burgfarrnbach

§ 1

1. Grabgebühren (jährlich)

a) Kindergräber für Kinder bis zu 5 Jahren	15 €
b) Einzelgrab	20 €
einzelnes Weggrab	25 €
c) Doppelgrab	40 €
Doppeltes Weggrab	50 €
d) dreifaches Grab	60 €
dreifaches Weggrab	75 €
e) Urnengräber für 4 Urnen	25 €
f) Fundamentgräber im Ostteil	
Einzelgrab	25 €
Doppelgrab	50 €
Dreifaches Grab	75 €

2. Gebühr für die Grabmalgenehmigung nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Als Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals oder eines Grabkammersystems werden 5 % des Anschaffungswertes der Anlage erhoben.

3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden. In Frage kommt dann nur ein Einzelgrab. Diese Gräber können nicht noch einmal erneuert werden. Die Lage eines solchen Einzelgrabes richtet sich nach dem vom Kirchenvorstand festgelegten Belegplan. Die Einfassung entfällt. Richtsatz: 103 €.

4. Grabbriefgebühren

Für die Ausstellung und Verlängerung eines Grabbriefes wird eine Gebühr von 10 €, für die Umschreibung eine Gebühr von 15 € erhoben.

5. Gebühren für die Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nach § 5 der Friedhofsordnung

Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

§ 2

Benutzung der Aussegnungshalle

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird bei Bestattungen für Erwachsene 170 € und für Kinder (bis zu 5 Jahren) eine Gebühr von 50 € erhoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

a) Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben bzw. erwerben wollen und alle Benutzer des Friedhofs, verbindlich.

b) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

c) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.

Die gesamte Friedhofsordnung in der aktualisierten Fassung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung, beide ebenfalls kirchenaufsichtlich genehmigt, können ab dem Tag der Veröffentlichung während der Dienststunden im Pfarramt, Würzburger Straße 474, eingesehen werden.

Fürth, 15. Juni 2005

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Fürth-Burgfarrnbach.

Öffentliche Ausschreibungen

Berichtigung

Im Amtsblatt vom 22. Juni 2005 wurde im Text der öffentlichen Ausschreibung

Soldnerstraße 60, 90766 Fürth, Umbau und Erweiterung der Hauptschule zu einer Ganztagsschule, Betonwerksteinarbeiten und Außenputzarbeiten, versehentlich ein falscher Abholungstag für die Verdingungsunterlagen angegeben.

Richtig muss es lauten:

Verdingungsunterlagen werden bei o. g. Stelle seit dem **27. Juni 2005** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. ■

Bundesagentur für Arbeit informiert

Kontakt: Agentur für Arbeit Fürth, Telefon 0911/20 24 - 452

Achtung: Bitte geben Sie als Stichwort die Kenn.-Nr., Beruf und die Nummer der **Stadt**ZEITUNG an.

Bauklempner/in

Anforderungen: Bauflaschner- und Dachdeckerarbeiten, Rinnen, Fallrohre, Kamineinblechungen, Erker; Betriebsart: Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Führerschein zwingend erforderlich, alle üblichen Tätigkeiten; **Arbeitsort:** Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr./Arbeitgeber: Christian Uebelein Flaschnerei, Flößaustr. 96, 90763 Fürth, Tel. 0151/12737795 H. Uebelein

Taxifahrer/in

Anforderungen: Fahrgastbeförderung im Raum Fürth mit Taxi, Bewerber ohne Taxischein können ausgebildet werden; **Betriebsart:** Betrieb von Taxis; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung in den o.g. Bereichen, Flexibilität, Führerschein; **Arbeitsort:** Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit, Teilzeit oder Aushilfe, Schichtdienst, ggf. auch nachts, sonn- und feiertags, halbe Schichten möglich, freie Zeiteinteilung möglich (nach Absprache); **Lohn:** Mind. 40 % des Nettoumsatzes; **Ab:** 1. Juli, nach Probezeit bis zu drei Monaten kann die Stelle in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

KennNr./Arbeitgeber: Schaufler, Wilhelmshavener Str. 50 a, 90766 Fürth, Tel. 0911/757138 H. Walter Schaufler

Verkäuferin

Anforderungen: Verkauf von Wurst, Käse, Brot, Gebäck; Kassieren, Ware in Regale einräumen, Regalpflege, Kundenservice, zuverlässig; **Betriebsart:** Naturkost-Einzelhandel; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Berufsausbildung o. -erfahrung, gute Deutschkenntnisse, Affinität zu Bio-Lebensmitteln; **Arbeitsort:** Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit oder Teilzeit ab 25 Stunden möglich; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr./Arbeitgeber: Ebl-Naturkost Gerhard Bickel, Klingenhofstr. 50, 90411 Nürnberg, Tel. 0911/951740 H. Bickel

Bankkaufmann/-frau, Versicherungskaufmann/-frau

Anforderungen: Alter 21 bis 30, gepflegtes sicheres Auftreten, Führerschein; **Betriebsart:** Kreditbanken einschließlich Zweigstellen ausländischer Banken; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Berufsausbildung, Kundenorientierung, Investmentfonds, Kreditgeschäfte und alle üblichen Anforderungen; **Arbeitsort:** Cadolzburg; **Arbeitszeit:** Vollzeit; **Lohn:** Festgehalt und Provision, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld; **Ab:** 1 Juli.

KennNr./Arbeitgeber: Rümmler und Partner, Bahnhofsplatz 1, 90556 Cadolzburg, 0171/4595872 H. Bert Rümmler

Kaufmännische Assistent/in - Betriebswirtschaft

Anforderungen: Alter 25 bis 40 Jahre, Führerschein und PKW; **Betriebsart:** Handelsvermittlung von pharmazeutischen Erzeugnissen; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Betriebswirtschaftliche Ausbildung wäre von Vorteil, gute Kenntnisse aus dem Marketingbereich, Outlook, Excel, Briefe, Englisch in Wort und Schrift; **Arbeitsort:** Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr./Arbeitgeber: Quanten Medizin GmbH, Europa Allee 1, 90763 Fürth, 07174/699011 H. Palau

Jungfriseurin

Anforderungen: Verstärkung für unser junges, modernes Team; **Betriebsart:** Friseursalon; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Berufsausbildung; **Arbeitsort:** Cadolzburg; **Arbeitszeit:** Teil- oder Vollzeitkraft; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** 1. Juli.

KennNr./Arbeitgeber: Studio Haarkunst C&D, Zum Wasserhaus 6, 90556 Cadolzburg, 09103/714131, F. Claudia Friedrich

Fachverkäufer/-berater/in für Kfz (Zubehör, Reifen)

Anforderungen: Mitarbeiter soll Berufserfahrung aus der Fachrichtung mitbringen; flexibel, verkaufsorientiert, kommunikationsbereit, motiviert, gerne auch Lackierer oder Meister aus der Branche; **Betriebsart:** Autolackiererei; **Kenntnisse/Fertig-**

»» Fortsetzung auf Seite 42 ««